

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 36 vom 4. September 2012

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;
Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser
auf dem Grundstück Fl. Nr. 1648/1 der
Gemarkung Bischofswiesen (Ganghoferquelle)
und Entnehmen und Ableiten von Grundwasser
auf dem Grundstück, Flurnummer 1516/2,
Gemarkung Bischofswiesen (Bachmannquelle)
durch die Gemeinde Bischofswiesen 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Bekanntmachung über die Absicht eine Teilstrecke des „nur für Fußgängerverkehr“
beschränkt-öffentlich gewidmeten Kellerweges einzuziehen 2

Stadt Freilassing

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Bürogebäude an der Kerschensteinerstraße“
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 3

13. Änderung des Bebauungsplanes „Salzstraße Nord“
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 4

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug der Wassergesetze;
Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück
Fl. Nr. 1648/1 der Gemarkung Bischofswiesen (Ganghoferquelle) und
Entnehmen und Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück, Flurnummer 1516/2,
Gemarkung Bischofswiesen (Bachmannquelle) durch die Gemeinde Bischofswiesen**

Die bestehende beschränkte Erlaubnis der Gemeinde Bischofswiesen zum Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser zur Trinkwassernutzung auf dem Grundstück Fl. Nr. 1648/1 der Gemarkung Bischofswiesen (Ganghoferquelle) ist bis 31.12.2012 befristet.

Die Gemeinde Bischofswiesen hat die Erteilung einer Bewilligung beim Landratsamt Berchtesgadener Land beantragt. Die maximale Entnahmemenge soll 2 l/s, 170 m³/Tag und 20.000 m³/Jahr betragen.

Die Gemeinde hat ferner eine Bewilligung für das Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus der Bachmannquelle auf dem Grundstück, Flurnummer 1516/2, Gemarkung Bischofswiesen zur Trinkwassernutzung beantragt. Die maximale Entnahmemenge soll 6,5 l/s, 550 m³/Tag und 140.000 m³/Jahr betragen.

Die Anhörungsverfahren wurden durchgeführt und die Unterlagen öffentlich ausgelegt. Das Landratsamt Berchtesgadener Land wird die Stellungnahmen der Behörden und die eingegangenen Einwendungen mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Mittwoch, den 19. September 2012, 10.00 Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal II, 1. Stock, Zi.Nr. 145.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Betroffenen teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 29. August 2012
Landratsamt Berchtesgadener Land

Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Bekanntmachung über die Absicht eine Teilstrecke des „nur für Fußgängerverkehr“ beschränkt-öffentlich gewidmeten Kellerweges einzuziehen

Der Hauptausschuss der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 24.5.2012 beschlossen, eine Teilstrecke des „nur für Fußgängerverkehr“ beschränkt-öffentlich gewidmeten Kellerweges einzuziehen.

Aufgrund der örtlichen wie auch baulichen Entwicklungen in diesem Bereich, hat der betreffende Abschnitt jegliche öffentliche Verkehrsbedeutung verloren.

Die betreffende Teilstrecke liegt auf Flurstück Fl. Nr. 215/1 der Gemarkung Karlstein. Die Teilstrecke beginnt an der Grundstücksgrenze zu Flurstück Fl. Nr. 215 der Gemarkung Karlstein (Km 0,000) und endet am bisherigen Endpunkt des Kellerweges an der südöstlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes Fl. Nr. 221/2 der Gemarkung Karlstein (Km 0,049).

Die Verfahrensunterlagen können in der Zeit vom

5. September 2012 bis 4. Dezember 2012

während der üblichen Geschäftszeiten bei der Stadt Bad Reichenhall, Neues Rathaus, Rathausplatz 8, Stadtbauamt, Zimmer Nr. 211, eingesehen werden. Während der Auslegung können Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Bad Reichenhall, den 9. August 2012
Stadt Bad Reichenhall

Addinger, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bürogebäude an der Kerschensteinerstraße“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 12.3.2012 beschlossen, im Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 991/6 und einer Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 991/12 an der Kerschensteinerstraße einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebserweiterung, durch die der wirtschaftliche Fortbestand der Nutzung des bestehenden Bürogebäudes und damit der Erhalt bzw. die Neuschaffung von Arbeitsplätzen an diesem Standort gesichert werden kann.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB fand in der Zeit vom 4.4.2012 bis 4.5.2012 statt.

Infolge dessen wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bürogebäude an der Kerschensteinerstraße“ und dessen Begründung geändert und erhielt die Fassung vom 25.7.2012.

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing hat am 25.7.2012 die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage dieses Entwurfs die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bürogebäude an der Kerschensteinerstraße“ mit Begründung in der Fassung vom 25.7.2012 liegt hierzu in der Zeit von

Mittwoch, den 12. September 2012 bis Montag, den 15. Oktober 2012

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Freilassing, den 28. August 2012
Stadt Freilassing

Karlheinz Knott, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

13. Änderung des Bebauungsplanes „Salzstraße Nord“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 2.4.2012 beschlossen, den Bebauungsplan „Salzstraße Nord“ für den Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 1537/145 und 1682 an der Saaldorfer bzw. an der Wasserburger Straße im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (13. Änderung).

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung des Grundstückes Flst. Nr. 1682 südlich der Wasserburger Straße.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB fand in der Zeit vom 9.5.2012 bis 11.6.2012 statt.

Infolge dessen wurde der Entwurf der 13. Änderung des Bebauungsplanes „Salzstraße Nord“ und dessen Begründung geändert und erhielt die Fassung vom 21.7.2012.

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing hat am 25.7.2012 die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage dieses Entwurfs die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf der 13. Änderung des Bebauungsplanes „Salzstraße Nord“ mit Begründung in der Fassung vom 21.7.2012 liegt hierzu in der Zeit von

Mittwoch, den 12. September 2012 bis Montag, den 15. Oktober 2012

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Freilassing, den 28. August 2012
Stadt Freilassing

Karlheinz Knott, Zweiter Bürgermeister
